

Stellungnahme

Begutachtung: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden

Ich möchte mit Nachdruck anregen, dass auch die standardisierten und international anerkannten Prüfungen des ÖSD, dem Prüfungssystem für Deutsch als Fremdsprache der Republik Österreich, auf den Niveaustufen A1, A2 und B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens als erforderlicher Nachweis für das Modul 1 (Erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige gem. § 8 Abs 1 Z1,2,4,5,6 oder 8 zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung) bzw. für Modul 2 (Drittstaatsangehörige müssen mit der Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. §§ 45 oder 48 das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllen) zusätzlich zu den im Gesetzesentwurf genannten Nachweisen des Österreichischen Integrationsfonds berücksichtigt und entsprechend im Bundesgesetz genannt werden.

Es sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, dass die ÖSD-Prüfungen auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in Deutschland zum Zwecke des Ehegattennachzugs anerkannt sind und im Gesetz ausdrücklich genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Thomas Fritz

lernraum.wien

Institut für Mehrsprachigkeit,

Integration und Bildung

Die Wiener Volkshochschulen GmbH

Arthaberplatz 18, A-1100 Wien

Tel.: +43(0)69918917511

E-Mail: thomas.fritz@vhs.at